Gemarkung Minden

Flur 27

Gemarkung Dützen

Flur 1

Flur 28

Flur 2

Flur 3

Bastau

Grummetweg

Herzog-von-Braunschweig-Kaserne

Weg

Oberdamm

Berliner Allee

Wettiner Allee

Sudring

Johannisstraße

Kuhlenstraße

Hahnenstraße

Sudringbrede

Jöllenbecker Weg

Lübbecker Straße

B 65

Pumpwerk

SO

LN

WA II O 0,4 0,8 ED

WA I a 0,4

WR I O 0,4 0,5 E

WA II O 0,4 0,8 ED

WA II O 0,4 0,8 ED

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 27.08.98 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 26.10.1998

Der Bürgermeister

Kleine

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(Ergänzungen)

min. Bauhöhe **minimale Höhe baulicher Anlagen** (gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Minimale Bauhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Bauhöhe, die in einem Abstand von 6m von der östlichen Grundstücksgrenze (Grenze zum Sportplatz) zu erreichen ist, so daß eine geschlossene, schallabschirmende Bebauung gebildet wird.

max. 2 WE **höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden**

a **abweichende Bauweise**
Abweichende Bauweise im Sinne dieser Festsetzung ist eine geschlossene Bebauung mit Haupt- und Nebengebäuden parallel zur östlichen Grundstücksgrenze (Sportplatzgrenze)

Stellung der Gebäude (Hauptfirstrichtung)

Gebäudeseiten an denen Wohnraumfenster nicht zulässig sind (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Wohnraumfenster im Sinne dieser Festsetzung sind Fenster in Räumen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (Wohn- und Schlafraumfenster)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Baulinie
- Baugrenze
- UG EG / OG I, II — Baulinie bzw. Baugrenze im Untergeschoß, Erdgeschoß und I, II .... Obergeschoß
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck
- 120.0 / 16.0 — Abstände, Breiten ..... in m

WR	Reines Wohngebiet (gem. § 3 BauNVO) - nicht überbaubare Grundstücksfläche -	WR	Reines Wohngebiet (gem. § 3 BauNVO) - überbaubare Grundstücksfläche -
WA	Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) - nicht überbaubare Grundstücksfläche -	WA	Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) - überbaubare Grundstücksfläche -
SO	Sondergebiet		

- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,6) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o — Offene Bauweise
- ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E — Nur Einzelhäuser zulässig

2. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit Überbaurecht Passagen, Arkaden
- Verkehrsfläche mit Unterbaurecht
- gr fr lr — Flächen mit gr = Geh-, fr = Fahr-, lr = Leitungsrechten - bei schmalen Flächen -
- Verkehrsfläche – Fußgängerzone –
- St/GSt — Stell- bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- P — Öffentliche Parkfläche
- Ga/GGa — Garagen bzw. Gemeinschaftsgaragen
- Zufahrt

3. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Öffentliche Grünfläche – Parkanlage –
- Öffentliche Grünfläche – Spielplatz –
- LN — Flächen für die Landwirtschaft
- Öffentliche Grünfläche – Sportplatz –
- **Schutzfläche gemäß §9(1)24 BBauG**
- Vorhandene Bäume gemäß § 9 (1) 25 BBauG
- Geplante Bäume gemäß § 9 (1) 25 BBauG
- Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen

4. SONSTIGES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes haben nur nachrichtlichen Charakter

- Fläche für Versorgungsanlagen (gem. § (1) 12 BBauG) - Trafostation -
- Fläche für die Verwertung oder Beseitung von Abwasser (gem. § 9 (1) 14 BBauG) - Pumpstation -

BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN UND DARSTELLUNGEN

- 2 — Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstückgrenze
- Vorgeschlagene Flurstückgrenze
- Gewässer II. Ordnung

Gemarkung Dützen, Flur 1
Gemarkung Minden, Flur 27

4. Ausfertigung

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: 22,46 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte (Maßstab 1 : 1000)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28. 11. 1967 und 5. 12. 1967

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 9. 6. 1983

Stadt Minden
Stadtplanungs- u. Vermessungsamt
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Kosiek)
Stadtbaurat

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand 09.06.1983) übereinstimmt.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 09.04.1985

Reinhard Geier Öffentl. best. Verm.-Ing.
(Geier)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am 24.09.1982 die Aufstellung beschlossen und am 20.10.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 18.04.1985

Der Bürgermeister
(Röthemeier)

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2a des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am 04.11.1982 durchgeführt worden.

Minden, den 18.04.1985

Der Stadtdirektor
(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 19.04.1985 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 03.05.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 13.05.1985 bis 14.06.1985 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 28.06.1985

Der Stadtdirektor
(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am 06.09.1985 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 11.09.1985

Der Bürgermeister
(Röthemeier)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 10.07.1986 genehmigt worden.

Detmold, den 10.07.1986

Aktenzeichen: 35.21.11.606/M.111

gez. Berger

Dieser genehmigte Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung ab 21.11.1986 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes während der Dienststunden sind am 21.11.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden

Minden, den 24.11.1986

Der Stadtdirektor
(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Plan, der Begründung und den textlichen Festsetzungen.

Maßstab 1: 1000

STADT MINDEN

Bebauungsplan Nr. 747

Alte Bastau

B-747